



Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Münster, 30.1.2009

Bedingungen, die berücksichtigt werden müssen, wenn ein Hund in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt / mitgebracht werden soll:

- Der Hund muß für den Einsatz mit Kindern geeignet sein.
Das gilt z.B. für die Rassen: Golden-Retriever, Labrador, Berner Sennenhund. Jagdhunde oder Terrier sind hingegen nicht geeignet.
- Der/die Besitzer/in des Hundes muß anwesend sein, wenn die Kinder mit dem Tier zusammen sind.
- Der Hund muß speziell für den Umgang mit einer Gruppe von Kindern geschult sein.
- Mit dem Gesundheitsamt und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Kinder abgesprochen werden.
- Der/die Besitzer/in des Hundes muß eine Bestätigung eines Tierarztes vorlegen, dass der Hund einer Wurmkur unterzogen wurde.
- Der/die Besitzer/in des Hundes muß eine Bestätigung der Hundehaftpflichtversicherung über den Versicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung vorlegen.
- Alle Eltern müssen zuvor über den Einsatz des Hundes informiert werden. Der Rat der Tageseinrichtung und damit auch der Elternrat muß zuvor dem Aufenthalt des Hundes in der Einrichtung zugestimmt haben. Wenn Bedenken von Eltern nicht ausgeräumt werden können, sollte auf den Einsatz des Hundes verzichtet werden.
- Bei der Anmeldung der Kinder müssen die Eltern über die Anwesenheit des Hundes informiert werden.

I.A. Susanne Wahlen